

BO-Nr. 7124 – 04.12.2019

**Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn**  
**– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 20. August 2019 beantragte der Vorstand der „Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn“ mit Sitz in Schramberg-Heiligenbronn die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die Satzungsänderung in der Sitzung vom 23. Juli 2019 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2019 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die in der Sitzung vom Stiftungsrat am 23. Juli 2019 beschlossene Satzungsänderung mit Blick auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 „Vorstand“ gemäß § 16 Abs. 4, Ziffer 3 der Satzung der „Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn“ in der Fassung vom 26. Mai 2015 zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und mit Unterschrift vom 27. September 2019 der Satzungsänderung zugestimmt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 11. November 2019 – RA-0562.4-05/6 – die durch den Stiftungsrat am 23. Juli 2019 beschlossene Satzungsänderung gemäß § 6 StiftG-BW genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 4. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn**

*in der Fassung vom 11. November 2019*

Präambel

Die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn wurde am 7. März 1991 vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Walter Kasper, errichtet. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat der Stiftung mit Urkunde vom 11. April 1991 die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen. Zweck der Stiftungsgründung war es zum einen, die 1857 von Vikar David Fuchs gegründeten Einrichtungen des Klosters Heiligenbronn weiterzuführen, und zum anderen als regionaler kirchlicher Träger auf franziskanischer Grundlage weitere sozial-caritative Aufgaben zu übernehmen. Die franziskanisch geprägte Herkunft und Ausrichtung der Stiftung zeigt sich in Leitbild, Handeln, Spiritualität und Kultur sowie im sorgsamem Umgang mit den Gaben der Schöpfung. Ganz im franziskanischen Sinn wird der Mensch als Geschöpf und Ebenbild Gottes gesehen, was zu einer tiefen Achtung vor jedem Einzelnen führt. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Stiftung, sich auf Menschen in schwierigen Lebenssituationen einzulassen und ihnen qualifizierte Hilfe anzubieten, ohne sie durch diese Hilfeleistung zu beschämen.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn“.
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Schramberg-Heiligenbronn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Erfüllung eines caritativen Auftrags auf franziskanisch geprägter katholisch-kirchlicher Grundlage, insbesondere
  - a) die Begleitung und Assistenz, Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen,
  - b) die Begleitung und Assistenz, Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen,
  - c) die Begleitung, Erziehung, Bildung, Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen,
  - d) die Unterstützung der gesellschaftlichen Inklusion des begleiteten und betreuten Personenkreises u. a. durch die Förderung und Unterstützung von Kontakten zu anderen Personen sowie zur Teilhabe in Gemeinwesen, Gesellschaft, Kirche und Kultur,
  - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen und Männern, die sich um den genannten Personenkreis bemühen, sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
2. Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.
3. Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
4. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung alle dafür notwendigen und für sinnvoll gehaltenen Einrichtungen und Dienste unterhalten. Die Stiftung soll sich dabei den neuen Fragestellungen zuwenden und zeitgerechte Lösungen erproben. Die Stiftung kann deshalb alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Personen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
5. Die Stiftung kann von anderen Trägern, insbesondere auf der Grundlage eines Vertrages, Einrichtungen übernehmen.
6. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, Beamtinnen und Beamte zu haben. Auf diese finden das Kirchenbeamtenstatut und die sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 3 – Verbindung zum Diözesan-Caritasverband

Die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn ist korporatives Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

## § 4 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 – Erhalt des Stiftungsvermögens

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg ist vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden).
3. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
4. Es findet regelmäßig eine Versammlung der Zustifterinnen und Zustifter statt, in der über die Entwicklung der Stiftung und über die geförderten Projekte informiert wird. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

#### § 6 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

#### § 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei vom Stiftungsrat bestellten Personen.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und bekommt eine vom Stiftungsrat festzulegende angemessene Vergütung bzw. Besoldung.

#### § 8 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist.
2. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und für die Leitung der Stiftung gemeinsam verantwortlich. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1. Die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschafts- und Investitionsplans.
  - 3.2. Im Rahmen des vom Stiftungsrat genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplanes ist der Vorstand verantwortlich für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Vornahme baulicher Veränderungen, die Aufnahme von Schulden und die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stiftung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- 3.3. Die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie der Dienst-  
anweisungen.
- 3.4. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, u. a.  
durch die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

#### § 9 – Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an
  - 1.1. drei von der Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus  
dem III. Orden des hl. Franziskus von Heiligenbronn bestellte Mitglieder,
  - 1.2. zwei vom Stiftungsrat vorgeschlagene und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart beru-  
fene Mitglieder, worunter ein Rechts- oder Wirtschaftsfachmann sein sollte,
  - 1.3. ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufenes Mitglied, das  
besondere Fachkenntnisse hinsichtlich der in der Stiftung wahrgenommenen Aufgaben  
haben sollte.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 können bis zu drei weitere Mitglieder hinzu-  
wählen. Dabei sind regionale und / oder fachliche Gesichtspunkte und Zustiftungen zu berück-  
sichtigen. Der Stiftungsrat kann ein nach Satz 1 gewähltes Mitglied aus wichtigem Grund ab-  
wählen. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
3. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Wiederberu-  
fung bzw. Wiederwahl ist vor Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.
4. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die  
neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein nach Abs. 2 gewähltes Mitglied des  
Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so kann ein neues Mitglied gewählt werden.

#### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Beschlussfassung des Stiftungsrats unterstehen
  - 1.1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere  
der Erlass genereller Richtlinien über die franziskanisch orientierten katholischen / kirch-  
lichen und fachlichen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
  - 1.2. die Wahl des / der Vorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schrift-  
führers / der Schriftführerin des Stiftungsrats,
  - 1.3. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Beginn und Beendigung der  
Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes,
  - 1.4. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 8 Abs. 2),
  - 1.5. die Aufsicht über den Vorstand,
  - 1.6. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Beteiligung,  
Abgabe und Aufgabe von caritativen Einrichtungen,
  - 1.7. die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes und die Bewilligung außeror-  
dentlicher im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben bzw. Maßnahmen,
  - 1.8. die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers mit der jährlichen Abschluss-  
prüfung,

- 1.9. die Genehmigung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Feststellung darüber, ob das Stiftungsvermögen erhalten blieb,
  - 1.10. die Entlastung des Vorstandes,
  - 1.11. die Genehmigung von Zustiftungen,
  - 1.12. die Entscheidung über die Rechtsgeschäfte und Rechtsakte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1-4 und 6 StiftO,
  - 1.13. die Änderung der Satzung,
  - 1.14. die Auflösung oder Verlegung der Stiftung,
  - 1.15. die Übertragung der Vertretungsmacht durch den Vorstand gemäß § 15 Abs. 2,
  - 1.16. die Festlegung von Grundsätzen zur Erteilung von Vollmachten gemäß § 15 Abs. 3.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Ziffer 5 hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
  3. Der Stiftungsrat beschließt die Höhe der angemessenen Vergütung bzw. der Besoldung des hauptamtlichen Vorstands.

#### § 11 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.
2. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können dringliche Angelegenheiten im Wege des Umlaufs beschlossen werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt und zwei Drittel der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Auflösung oder Sitzverlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 12 – Arbeitsweise des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens zweimal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Der / die Vorsitzende ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats, das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
2. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen. Er hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstands bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstands betreffen.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Sie bzw. er hat über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

4. Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitgliedes des Stiftungsrats oder eine von ihm vertretene juristische Person oder Vereinigung, so ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann jedoch seine Anwesenheit gestatten.

#### § 13 – Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Für ihre Tätigkeit haben sie Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen und ggf. einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

#### § 14 – Verhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat

1. Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
2. Der / die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

#### § 15 – Rechtsvertretung

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbezugnis erteilen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Vertretungsmacht auf ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin der Stiftung zu übertragen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Übertragung der Vertretungsmacht der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
3. Der Vorstand kann Dritten Vollmacht erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Stiftungsrat.
4. Der Vorstand kann für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### § 16 – Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

1. Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt seine Aufsicht insbesondere dadurch wahr, dass er über die Tätigkeit regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Satzung sowie der Stiftungsordnung der Diözese in der jeweils gültigen Fassung Beschlüsse bestätigt oder genehmigt.
3. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.
4. Unbeschadet der kirchlichen Vorschriften erlangen folgende Beschlüsse des Stiftungsrats erst durch die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bzw. durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) ihre Wirksamkeit:

- 4.1. die Bestellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats (§ 9 Abs. 2),
  - 4.2. die Bestellung des Vorstandes (gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3),
  - 4.3. die Änderung der Satzung (§ 10 Abs. 1 Ziffer 13),
  - 4.4. die Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung (§ 10 Abs. 1 Ziffer 14).
5. Neben den in Abs. 4 aufgeführten Genehmigungspflichten ist in den Fällen des § 13 Abs. 1, Satz 3 Ziffer 1-4 StiftO die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde einzuholen. Ebenso gelten die Anzeigepflichten gemäß § 14 StiftO.
  6. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.
  7. Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
    - geprüfter Jahresabschluss mit Feststellung des Erhalts des Stiftungsvermögens innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres,
    - Wirtschafts- und Investitionsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres,
    - Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes,
    - Bericht des Stiftungsrates.

#### § 17 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen oder aufzuheben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 18 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatlicher Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft. Nachdem der Stiftungsrat der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn im Jahr 2018 diese Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen hat, wurde diese von Bischof Dr. Gebhard Fürst auf Empfehlung des Diözesanverwaltungsrates als kirchliche Stiftungsbehörde am 27. September 2019 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 11. November 2019 genehmigt. Nach § 18 dieser Satzung trat diese Änderung mit der Genehmigung des Ministeriums in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 04.12.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.